

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/5664 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Jürgen Pohl, René Springer, Gerrit Huy,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/5999 –**

Ausgleichsabgabe neu – Mehr Menschen mit Behinderung in Arbeit bringen

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Gökyay
Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/5820 –**

Mehr Schritte hin zu einem inklusiven Arbeitsmarkt

A. Problem

Zu Buchstabe a

Es ist für eine inklusive Gesellschaft entscheidend, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und selbstbestimmt am Arbeitsleben teilhaben können. Deshalb ist es vor dem Hintergrund des hohen Fachkräftebedarfs geboten, Menschen mit Behinderungen darin zu unterstützen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen

zu können. Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, mehr Menschen mit Behinderungen in reguläre Arbeit zu bringen, mehr Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Arbeit zu halten und eine zielgenauere Unterstützung für Menschen mit Schwerbehinderung zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD kritisiert, die bestehenden gesetzlichen Regelungen würden weder für Arbeitgeber noch für die Menschen mit Behinderungen eine förderliche Unterstützungswirkung entfalten, um Menschen mit Behinderungen einen gesicherten Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Das Inklusionsbarometer Arbeit 2022 zeige, dass die Arbeitsmarktsituation für Menschen mit Behinderung – unabhängig von der konjunkturellen Lage – geprägt sei von einer geringen Einstellungsbereitschaft der Arbeitgeber und einer hohen Zahl an Langzeitarbeitslosen.

Zu Buchstabe c

Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. enthält der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts der Bundesregierung zwar einige Regelungen, die Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt erwarten ließen, zu wichtigen Aspekten zur Schaffung eines inklusiven Arbeitsmarktes enthalte dieser aber keine ausreichenden Regelungen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Zur Umsetzung der Ziele sind im Wesentlichen folgende Punkte vorgesehen:

- Erhöhung der Ausgleichsabgabe für Arbeitgeber, die trotz Beschäftigungspflicht keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen („vierte Staffel“); für kleinere Arbeitgeber sollen, wie bisher, Sonderregelungen gelten,
- Konzentration der Mittel aus der Ausgleichsabgabe auf die Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
- Einführung einer Genehmigungsfiktion für Anspruchsleistungen des Integrationsamtes,
- Aufhebung der Deckelung für den Lohnkostenzuschuss beim Budget für Arbeit,
- Neuausrichtung des Sachverständigenbeirates Versorgungsmmedizinische Begutachtung.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/5664 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag soll die Bundesregierung auffordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Regelungen des § 160 SGB IX dahingehend ändert, dass jeder Arbeitgeber für die Besetzung aller sogenannten Pflichtarbeitsplätze mit einem Menschen mit Behinderung in Vollzeit einen jährlichen Bonusbetrag erhält. Außerdem soll jeder Arbeitgeber für die Nichtbesetzung eines sogenannten

Pflichtarbeitsplatzes monatlich eine Ausgleichsabgabe in Höhe eines Fünftels des monatlichen durchschnittlichen Arbeitnehmer-Brutto-Entgelts für Vollzeitbeschäftigung im eigenen Betrieb zahlen. Neben der Aufhebung der Bußgeldvorschrift des § 238 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX soll nach dem Willen der antragstellenden Fraktion ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, der vorsieht, einen Teil der Ausgleichsabgabe für einen Fonds zu verwenden, aus dem individualisierte Beratungsangebote an die Unternehmen finanziert werden sollen, die über die Innungen und Industrie- und Handelskammern angeboten werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/5999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen von Menschen mit Behinderungen sollten dauerhaft gefördert und gesichert und die Förderungen bedarfsdeckend ausgestaltet werden. Beispielsweise seien Arbeitsassistenzeleistungen, das Budget für Arbeit und Budget für Ausbildung unbürokratisch, langfristig und bedarfsdeckend zu gewähren und zu garantieren, so die antragstellende Fraktion. Zudem solle die Bundesregierung durch den Deutschen Bundestag aufgefordert werden, in einem Gesetzentwurf außerdem den öffentlichen Dienst zu verpflichten, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen, um einen höheren Anteil von Menschen mit Behinderung beschäftigen zu können. Die Nutzerinnen und Nutzer des eingeführten Budgets für Arbeit sollten mit einem Arbeitslosenversicherungsschutz ausgestaltet und die offenen Fragen bezüglich ihrer Rentenansprüche im Sinne der Menschen geklärt werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/5820 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Zur Umsetzung der Ziele sind ausweislich des Gesetzentwurfs keine zweckmäßigeren Alternativen ersichtlich.

Zu den Buchstaben b und c

Annahme eines Antrags oder mehrerer Anträge.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Die Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe mit einem höheren Abgabesatz hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden, weil die Mittel der Ausgleichsabgabe gesondert zu verwalten sind (§ 160 Absatz 7, § 161 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX). Die Änderung hat zum Ziel, dass die Arbeitgeber mehr schwerbehinderte Menschen einstellen (Antriebsfunktion der Ausgleichsabgabe). Für Arbeitsplätze, die mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt sind, ist dann keine Ausgleichsabgabe mehr zu zahlen (bedeutet: Mindereinnahmen). Bei den Arbeitgebern, die ihr Einstellungsverhalten nicht ändern, werden höhere Abgaben fällig (bedeutet: Mehreinnahmen). Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme im Ergebnis aufkommensneutral ist.

Die Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit führt bei Ländern und Gemeinden zu Mehrausgaben, die den Ausführungen im Gesetzentwurf zu entnehmen sind.

Die Änderung bei der Regelung zur Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld (§ 120 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III) führt laut Gesetzentwurf zu geringfügigen, nicht quantifizierbaren Minderausgaben für das Übergangsgeld im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

Zu den Buchstaben b und c

Kostenrechnungen zu den Haushaltsausgaben wurden nicht angestellt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht nach dem Gesetzentwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zu den Buchstaben b und c

Kostenrechnungen zum Erfüllungsaufwand wurden nicht angestellt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zu den Buchstaben b und c

Kostenrechnungen zum Erfüllungsaufwand wurden nicht angestellt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Durch die Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe entsteht nach den Ausführungen im Gesetzentwurf für die Anpassung der EDV-Systeme der Bundesagentur für Arbeit ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise 52 000 Euro sowie den Integrationsämtern der Länder ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise 25 000 Euro.

Zu den Buchstaben b und c

Kostenrechnungen zum Erfüllungsaufwand wurden nicht angestellt.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu den Buchstaben b und c

Kostenrechnungen zu diesem Punkt wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5664 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 49 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die Kosten eines Jobcoachings,“.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind

a) zur Berufsausübung,

b) zur Teilhabe an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben,

c) zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz oder

d) zur Erhöhung der Sicherheit am Arbeitsplatz selbst,

es sei denn, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht oder solche Leistungen als medizinische Leistung erbracht werden können,“.

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. In § 123 Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.“

2. Nach Artikel 2 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Nach § 159 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ein schwerbehinderter Mensch, der unmittelbar vorher in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter beschäftigt war oder ein Budget für Arbeit erhält, wird in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet; Absatz 1 bleibt unberührt.“

3. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 3

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011

(BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11b Absatz 2b wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Bei der Anwendung des Satzes 1 Nummer 3 gilt das Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes als Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Bei Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, tritt in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 an die Stelle des Betrages nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches der Betrag von 250 Euro monatlich.“
 - b) In dem bisherigen Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
2. Dem § 26 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld, die Mitglied in einer in § 176 Absatz 1 des Fünften Buches genannten Solidargemeinschaft sind, gelten die Absätze 1 und 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 entsprechend. Für Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld, die nach § 21a Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss in Höhe des Beitrags geleistet, soweit dieser nicht nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgesetzt wird.“
4. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 6

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 110 Absatz 2 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „vermindert“ ein Komma und die Wörter „und für Personen, die Mitglied in einer in § 176 Absatz 1 des Fünften Buches genannten Solidargemeinschaft sind und deren Beitrag zur Solidargemeinschaft sich nach § 176 Absatz 5 des Fünften Buches vermindert“ eingefügt.

5. Nach Artikel 7 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - ,1a. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „den“ durch das Wort „die“ und das Wort „Prozentsatz“ durch das Wort „Prozentsätze“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Vomhundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt und werden nach den Wörtern „nach Satz 1 Nummer 1“ die Wörter „in Verbindung mit § 28a Absatz 3“ eingefügt.

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Prozentsatz nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 4 ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen; die erste Dezimalstelle ist um eins zu erhöhen, wenn sich in der zweiten Dezimalstelle eine der Ziffern von 5 bis 9 ergibt.“ ‘

6. Artikel 12 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

,6. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Übergangsvorschrift

Leistungen zur Förderung von Einrichtungen, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt worden sind, können weiter erbracht werden. Die §§ 30 bis 34 und 41 Absatz 4 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung sind auf diese Leistungen weiter anzuwenden.“ ‘

7. Artikel 13 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Die Artikel 1, 2 Nummer 1, Artikel 4 Nummer 1, Artikel 7 Nummer 1a bis 3 sowie die Artikel 10 und 11 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 3 Nummer 2, Artikel 4 Nummer 2 sowie die Artikel 5 bis 7 Nummer 1 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(4) Artikel 9 tritt mit Wirkung vom 10. Juni 2021 in Kraft.

(5) Artikel 3 Nummer 1 tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.“;

b) den Antrag auf Drucksache 20/5999 abzulehnen;

c) den Antrag auf Drucksache 20/5820 abzulehnen.

Berlin, den 19. April 2023

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Bernd Rützel
Vorsitzender

Corinna Rüffer
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Corinna Rüffer

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/5664** ist in der 88. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. März 2023 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich.

Der Antrag auf **Drucksache 20/5999** ist in der 91. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. März 2023 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Wirtschaftsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 20/5820** ist in der 88. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. März 2023 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Maßnahmen des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts zielten nach der Begründung des Gesetzentwurfs darauf ab, mehr Menschen mit Behinderungen in reguläre Arbeit zu bringen, mehr Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Arbeit zu halten und eine zielgenauere Unterstützung für Menschen mit Schwerbehinderung zu ermöglichen. Für beschäftigungspflichtige Arbeitgeber, die keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigten, sei bei der Ausgleichsabgabe deshalb die Einführung einer vierten Staffel vorgesehen, um die Antriebsfunktion der Ausgleichsabgabe zu verstärken. Für die betreffenden Arbeitgeber solle die Ausgleichsabgabe erhöht werden. Für kleinere Arbeitgeber mit weniger als 60 beziehungsweise weniger als 40 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen sollten wie bisher Sonderregelungen gelten, die geringere Beträge der Ausgleichsabgabe vorsähen.

Wenn die Arbeitgeber, die keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigten, künftig eine erhöhte Ausgleichsabgabe zu zahlen hätten, erscheine es nicht mehr angemessen, die Nichtbeschäftigung zusätzlich auch noch mit einem Bußgeld zu sanktionieren, heißt es im Gesetzentwurf. Die entsprechende Vorschrift solle deshalb aufgehoben werden. Weiter seien die vollständige Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe zur Unterstützung und Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Genehmigungsfiktion für Antragsleistungen des Integrationsamtes, eine Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit und eine Aufgabenschärfung bei den Inklusionsbetrieben vorgesehen.

Für eine zielgenauere Unterstützung für Menschen mit Schwerbehinderung solle zudem eine Neuausrichtung des „Ärztlichen Sachverständigenbeirates Versorgungsmedizin“ erfolgen. Bislang sei eine Übernahme der Beiträge zur Solidargemeinschaft oder ein Zuschuss zu diesen Beiträgen im Fall der Hilfebedürftigkeit sowie bei Arbeitslosigkeit rechtlich nicht möglich gewesen. Künftig sollten daher entsprechende Zuschusszahlungen sowie die Anerkennung als Bedarfe im Falle der Hilfebedürftigkeit beziehungsweise die Übernahme der Beiträge beim Bezug von Arbeitslosengeld möglich sein.

Zu Buchstabe b

Nach Ansicht der antragstellenden Fraktion missachte trotz zahlreicher offener Stellen (1,82 Millionen im dritten Quartal 2022) der Arbeitsmarkt weiter die Potenziale von Menschen mit Behinderungen. Obwohl 80 Prozent der Arbeitgeber nach der Einstellung von Menschen mit Behinderungen eine positive Bewertung vornähmen, besetzten lediglich 40 Prozent von insgesamt rund 173.000 Unternehmen in Deutschland alle Pflichtarbeitsplätze, 25

Prozent beschäftigten gar keine Arbeitnehmer mit Behinderungen. Sie entzögen sich gänzlich ihrer Verpflichtung und zahlten stattdessen die volle Höhe der sogenannten Ausgleichsabgabe. Daher solle das vorhandene arbeitsmarktpolitische Instrumentarium so ausgestaltet werden, dass die strukturelle Beschäftigungsbereitschaft der Unternehmen unabhängig von der konjunkturellen Lage erhöht werde und gleichzeitig eine spürbare Erhöhung der Ausgleichsabgabe für die Unternehmen, die überhaupt keine Menschen mit Behinderung beschäftigten, vorgenommen werde. Gerade Kleinunternehmen, in denen vermehrt Menschen mit Behinderungen eingestellt würden, böten ein hohes Inklusionspotenzial und sollten stärker in den Inklusionsprozess einbezogen werden.

Zu Buchstabe c

Trotz Fachkräftemangels und der oft überdurchschnittlich gut ausgebildeten sowie hoch motivierten Menschen mit Behinderungen würden viele Betriebe leider keine Menschen mit Behinderungen einstellen. Dieses Problem sei schon seit Jahren bekannt und nur bewusstseinsbildende Maßnahmen hätten keine Verbesserungen ergeben, so die antragstellende Fraktion. Die Ausgleichsabgabe müsse unverzüglich nicht mehr als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar sein und Verstöße gegen die Beschäftigungspflicht müssten bußgeldbewährt bleiben. Der Deckel bei den Lohnzuschüssen des Budgets für Arbeit werde zwar nun endlich gestrichen, aber leider werde kein Arbeitslosenversicherungsschutz für die Nutzerinnen und Nutzer des Budgets eingeführt und die offenen Fragen zu den Rentenansprüchen blieben auch ungeklärt, kritisiert die antragstellende Fraktion. Auch werde die Weiterentwicklung des Budgets für Ausbildung völlig vergessen. Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales werde zwar ein unabhängiger „Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizinische Begutachtung“ (Beirat) mit Beteiligung des Deutschen Behindertenrates gegründet. Leider liege trotzdem noch ein Übergewicht der medizinischen Perspektive vor und es seien Schwerbehindertenvertretungen und Gewerkschaften vergessen worden. Auch würden kleinere Verbesserungen für Inklusionsbetriebe durch die Streichung der Vermittlungsregelung und eine Genehmigungsfiktion für Integrationsämter eingeführt. Zu wichtigen Aspekten zur Schaffung eines inklusiven Arbeitsmarktes enthalte der Gesetzentwurf allerdings keine ausreichenden Regelungen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5664 in seiner Sitzung am 19. April 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich gemäß Einsetzungsantrag auf Drucksache 20/696 in seiner 27. Sitzung am 1. März 2023 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5664 befasst. Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden getroffen:

„Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie. Die Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe leistet insbesondere auch einen Beitrag zur umfassenden Teilhabe aller an wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung (Sustainable Development Goals der Agenda 2030 der Vereinten Nationen – SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum)).“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum und
- Indikatorenbereich 8.6 – Globale Lieferketten: Menschenwürdige Arbeit weltweit ermöglichen.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel, wenngleich es wünschenswert gewesen wäre, alle wesentlichen Bezüge zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie herauszuarbeiten.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

Zu Buchstabe b

Der **Wirtschaftsausschuss** hat über den Antrag auf Drucksache 20/5999 in seiner Sitzung am 19. April 2023 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat über den Antrag auf Drucksache 20/5820 in seiner Sitzung am 19. April 2023 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat über den Antrag auf Drucksache 20/5820 in seiner Sitzung am 19. April 2023 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/5664 sowie zu dem Antrag auf Drucksache 20/5820 in seiner 38. Sitzung am 1. März 2023 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Beratungen zu dem Antrag auf Drucksache 20/5999 hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales in seiner 39. Sitzung am 15. März 2023 aufgenommen und ebenfalls die Durchführung einer Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Anhörung zu allen drei Vorlagen fand in der 40. Sitzung am 27. März 2023 statt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 20(11)321 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Sozialverband VdK Deutschland e. V.e. V.

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V.

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.

mittendrin e. V.

Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e. V.

Einzelsachverständige:

Prof. Dr. Felix Welti, Kassel

Prof. Franz Josef Düwell, Weimar

Monika Labruier, Köln

Claudia Rustige, Bielefeld

Weitere Einzelheiten zu der Anhörung können dem Protokoll der Sitzung entnommen werden.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5664 in seiner 39. Sitzung am 15. März 2023 fortgesetzt und in seiner 43. Sitzung am 19. April 2023 abgeschlossen.

Dabei wurde der als Maßgabe dokumentierte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(11)325neueu der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD angenommen.

Sodann hat der Ausschuss über einen Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(11)328 zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5664 beraten, der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt wurde. Der Änderungsantrag wird nachfolgend dokumentiert:

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 2 Nr. 3 a), dd) wird gestrichen.

2. Artikel 2 Nr. 7 wird gestrichen.

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4b) wird wie folgt neu gefasst:

(2) „Abweichend von § 160 Absatz 5 Satz 1 dürfen sich Vorhaben, die aus dem Ausgleichsfonds finanziert werden, auch auf die Förderung der Ausbildung von nicht schwerbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen erstrecken, wenn diese Personen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten.“

b) Als Nummer 7 wird neu eingefügt:

„Dem § 185a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Die Bundesregierung untersucht die Wirkung der Tätigkeit der Einheitlichen Ansprechstellen auf die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen für die Jahre 2022 und 2023 und erstattet hierzu dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2024 Bericht.“

c) Nummer 7 und 8 werden Nummer 8 und 9

Begründung

Zu Nummer 1

Die Einführung einer vierten Stufe der Ausgleichsabgabe ist überflüssig. Denn die Anzahl der Pflichtarbeitsplätze übersteigt die Zahl der Menschen mit Schwerbehinderung, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Laut den aktuellen Daten der Bundesagentur für Arbeit waren im Jahr 2020 gut 1,1 Mio. Pflichtarbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt. 296.801 Pflichtarbeitsplätze waren hingegen unbesetzt. Für diese unbesetzten Pflichtarbeitsplätze standen 169.691 arbeitslose schwerbehinderte Menschen zur Verfügung. Daher ist die Besetzung der Arbeitsplätze für die Arbeitgeber in vielen Fällen nicht möglich. Die Einführung einer weiteren Stufe der Ausgleichsabgabe würde in dieser Situation keine positive Veränderung bewirken können und belastet zudem vor allem kleinere Betriebe.

Zu Nummer 2

Die geplante Streichung der Bußgeldvorschrift des § 238 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX erscheint bei einem gleichzeitigen Absehen von der Einführung der vierten Stufe der Ausgleichsabgabe unangemessen. Bei einer Nichtenthaltung der Beschäftigungsquote muss weiterhin eine Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit und die Verhängung eines Bußgeldes möglich bleiben.

Zu Nummer 3a)

Der Gesetzentwurf sieht u.a. die Streichung der Möglichkeit vor, Mittel des Ausgleichsfonds zur Förderung von Einrichtungen wie z.B. Werkstätten für behinderte Menschen zu verwenden. Damit sollen die Mittel des Ausgleichsfonds zukünftig vollständig für Programme und Projekte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt werden. Inkonsequent erscheint es daher, dass andererseits die Kosten der Administration der aus dem Ausgleichsfonds geförderten Vorhaben, die im Wege des Vergaberechts durch einen externen Dienstleister übernommen werden, aus dem Ausgleichsfonds gezahlt werden, zumal aktuell eine Übernahme dieser Kosten durch den Haushaltstitel des Nationalen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention gewährleistet ist.

Zu Nummer 3b)

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz (BGBl. I, 2021, S. 1387) sind in § 185a SGB IX Einheitliche Ansprechstellen gesetzlich verankert worden. Diese sollen als trägerunabhängiger Lotse Betriebe, die schwerbehinderte Menschen einstellen wollen oder beschäftigen, sensibilisieren, über die große und auch komplexe Palette an Fördermöglichkeiten informieren und bei der Antragstellung unterstützen. Mittlerweile sind zwar nach Angaben der Bundesregierung in allen Bundesländern Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber eingerichtet worden. Allerdings liegen bislang noch keine Erkenntnisse darüber vor, wie diese neuen Beratungsangebote wirken und welchen Effekt sie auf die Sensibilisierung von potenziellen Arbeitgebern für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und auf die Begründung entsprechender Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse haben. Statt erst einmal eine solche Auswertung vorzunehmen, erfolgt mit der Erhöhung der Ausgleichsabgabe bereits jetzt eine zusätzliche Sanktionierung von Unternehmen. Als vorrangiger Schritt sollte hingegen eine Evaluierung der Arbeit der Einheitlichen Ansprechstellen erfolgen. Eine solche Evaluierung fordern u.a. auch die Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern in ihrer „Erfurter Erklärung“ vom 4. November 2022. Auch in der öffentlichen Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf wurde dies gefordert. Im Übrigen wäre eine Evaluation auch eine geeignete Grundlage für eine Weiterentwicklung der Einheitlichen Ansprechstellen, die sich die Ampel in ihrem Koalitionsvertrag (Seite 78) selbst vorgenommen hat.

Zu Nummer 3c)

Folgeänderung zu Nummer 3b)

Auf Wunsch der Fraktion der CDU/CSU wurde sodann über Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a, Doppelbuchstabe dd; Artikel 2 Nummer 7; Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b, SGB IX, § 161 Absatz 3 gesondert abgestimmt. Die Fraktion DIE LINKE. beantragte jeweils Einzelabstimmung zu den genannten Regelungsteilen:

Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a, Doppelbuchstabe dd

Dieser Regelungsteil wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Artikel 2 Nummer 7

Dieser Regelungsteil wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b, SGB IX, § 161 Absatz 3

Dieser Regelungsteil wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen.

Der Gesetzentwurf im Übrigen wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Abschließend hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** über den Gesetzentwurf insgesamt abgestimmt und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/5664 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch die Beratungen über den Antrag auf Drucksache 20/5999 in seiner 43. Sitzung am 19. April 2023 abgeschlossen und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat zudem die Beratungen über den Antrag auf Drucksache 20/5820 in seiner 43. Sitzung am 19. April 2023 abgeschlossen und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, dass insbesondere das parlamentarische Beratungsverfahren gezeigt habe, wie wichtig es sei, nochmals Anpassungen vorzunehmen, um mehr Menschen mit Schwerbehinderungen in den ersten Arbeitsmarkt zu bringen. Den Unternehmer/-innen würden nun mehr Anreize bei Anrechnungsmöglichkeiten der Ausgleichsabgabe gegeben, wenn sie Menschen aus den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen einstellten. Mittel aus der Ausgleichsabgabe könnten ab sofort zudem ausschließlich für den ersten Arbeitsmarkt genutzt werden. Außerdem werde eine Genehmigungsfiktion bei Anträgen von Menschen mit Behinderungen eingeführt, die sofort eintreten solle. Die Definition für das Leistungsangebot werde sich klarstellend zudem am SGB IX orientieren. Die Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit solle auch ab sofort gelten. Sollten die vielen Anreize zur Beschäftigung von Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt dennoch nicht ausreichend wirken, solle die vierte Stufe der Ausgleichsabgabe auch dafür genutzt werden, die Maßnahmen zu refinanzieren. Außerdem solle mit diesem Gesetzentwurf durch eine redaktionelle Änderung im bereits verabschiedeten Bürgergeldgesetz sichergestellt werden, dass der bislang im SGB II geregelte Absetzbetrag in Höhe von 250 Euro für erwerbsfähige Freiwillige, die einen Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz leisteten und die das 25. Lebensjahr vollendet hätten, erhalten bleibe und diese Gruppe nicht benachteiligt werde. Diese Regelung sei ursprünglich bei Verabschiedung des Bürgergeldgesetzes aufgrund eines Verweisfehlers versehentlich entfallen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** sprach sich mit Hinweis auf ihren vorliegenden Änderungsantrag dafür aus, die vorgesehene Streichung der Bußgeldvorschrift nicht umzusetzen. Dies sei auch in der Sachverständigenanhörung zum Ausdruck gekommen. Außerdem sei sie gegen die Einführung der vierten Stufe der Ausgleichsabgabe. Es gebe kein Bereitschaftsproblem seitens der Unternehmer/-innen, sondern eher ein Vermittlungsproblem. Deshalb seien in der vergangenen Legislaturperiode die Ansprechstellen eingeführt worden. Hierzu sei zunächst die Wirkung einschließlich einer Evaluation abzuwarten, wenn noch keine Zahlen vorlägen. Schließlich spreche man sich für die Streichung der Regelung aus, die Administrationskosten vom Ausgleichsfonds zu zahlen. Positiv sei die Abschaffung des Deckels beim Budget für Arbeit zu erwähnen. Die Maßnahmen sprängen aber zu kurz. Beim Budget für Arbeit beispielsweise, wäre ein deutlich unbürokratischeres Verfahren besser gewesen. Von einem „Jahrhundertentwurf“ sei man jedenfalls beim vorliegenden Gesetzentwurf weit entfernt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob hervor, dass man mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einen ersten Schritt zur Umsetzung wesentlicher Punkte getan habe, die dazu dienen, Menschen mit Behinderungen in Arbeit zu bringen, gesundheitliche Prävention mehr in den Vordergrund zu stellen und zielgenauere und unbürokratischere Unterstützungen zu gewährleisten. Die Zeiten hierfür seien günstig. Es gebe einen großen Arbeitskräftemangel. Das Thema Inklusion spiele zunehmend eine wichtigere Rolle. Die Kammern seien zunehmend bereit, beispielsweise modulare Systeme bei der Ausbildung einzuführen. Die vierte Stufe der Ausgleichsabgabe sei auch mit Hinweis auf die Stellungnahmen in der Sachverständigenanhörung im Wesentlichen deutlich begrüßt worden. Auch habe die Anhörung einen Ausblick gegeben, welche Punkte noch umzusetzen seien. Man sei mit diesem Gesetzentwurf erst am Anfang. Wichtig sei, dass man sich mit bestimmten Gruppen aber noch spezifischer auseinandersetzen müsse, beispielsweise Jugendliche beim Übergang von Schule und Ausbildung in den Beruf.

Die **Fraktion der FDP** bemerkte, dass im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs deutlich mehr Mittel durch die vierte Stufe der Ausgleichsabgabe zur Verfügung gestellt würden. Diese könnten dann zielgerichtet eingesetzt werden. Durch die Abschaffung der Bußgeldvorschrift würde Bürokratie abgebaut, Personal in den Integrationsämtern könne sich sodann auch mehr um die Bewilligung von Anträgen kümmern. Zusätzlich könne durch die Genehmigungsfiktion dann eine gezieltere Unterstützung stattfinden. Dadurch sei mit einem unmittelbaren Effekt bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt zu rechnen. Insgesamt seien die Effekte weiter zu beobachten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würden große Anreizfunktionen geschaffen.

Insgesamt gehe man davon aus, dass eine Evaluierung in einem Jahr eine positive Entwicklung bei der Beschäftigung behinderter Menschen zeigen werde.

Die **Fraktion der AfD** hob hervor, dass sie sich nicht der Auffassung anschließen könne, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein großer Wurf gelungen sei. Der Änderungsantrag der Ampelkoalition zeuge vielmehr davon, dass man in der Vorbereitung nicht sorgfältig gearbeitet habe. Nach wie vor fehlten Anreize. Mit einer „Bestrafung“ der Arbeitgeber komme man nicht weiter. Vielmehr sei ein „Negativattest“ abzuverlangen. Die Zahlen der Beschäftigung von Schwerbehinderten müssten von der jeweiligen Konjunkturentwicklung abgekoppelt werden. Die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in kleineren Betrieben sei noch immer mit dortigen Vorbehalten verbunden. Es müsse vielmehr ein beidseitiges Miteinander von Betrieb und Beschäftigten gefördert werden. Es werde ebenfalls dafür plädiert, die Wirkung der in der letzten Legislaturperiode eingeführten Ansprechstellen abzuwarten.

Die **Fraktion die LINKE** verwies auf eine aktuelle Pressemitteilung der Bundesagentur für Arbeit, wonach nur 39 Prozent der Arbeitgeber die Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Menschen erfüllen würden. Von daher sei es folgerichtig, den Druck auf die Arbeitgeber zu erhöhen und eine vierte Stufe für Null-Beschäftigter einzuführen, wenngleich man sich eine größere Erhöhung aller Stufen der Ausgleichsabgabe gewünscht habe. Die Streichung der vierten Stufe der Ausgleichsabgabe, so wie es der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU vorsehe, lehne man ab. Zudem sei unverständlich, dass vorgesehen sei, die Bußgeldvorschriften abzuschaffen. Dies habe auch die Mehrzahl der Sachverständigen in der Anhörung kritisiert. Die steuerliche Absetzbarkeit von Beträgen im Zusammenhang mit der Zahlung einer Ausgleichsabgabe sei ein völlig falsches Signal. Beim Budget für Arbeit wäre es wünschenswert gewesen, auch einen Arbeitslosenversicherungsschutz und die Zahlung von Rentenansprüchen zu inkludieren.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a

Jobcoaching ist eine flexible und an den individuellen Bedarfen orientierte, somit zeitlich befristete, betriebsnahe, arbeitsbegleitende Anleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz. Das Jobcoaching kann entweder als einzelne Maßnahme oder als Bestandteil verschiedener Teilhabeleistungen Anwendung finden.

Bereits jetzt bildet das Jobcoaching den Kern der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der seit 2009 gesetzlich verankerten Unterstützten Beschäftigung (§ 55 SGB IX). Elemente des Jobcoachings finden sich z. B. auch in der arbeitsbegleitenden Betreuung in Inklusionsbetrieben (§§ 215 ff. SGB IX) und der Anleitung und Unterstützung am Arbeits-/Ausbildungsplatz beim Budget für Arbeit bzw. Budget für Ausbildung (§§ 61, 61a SGB IX). Zudem führen die Integrationsfachdienste Berufsbegleitung auch im Auftrag der Integrationsämter oder der Rehabilitationsträger durch (§ 193 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX, § 49 Absatz 6 Nummer 9).

Der Leistungskatalog des § 49 SGB IX ist nicht abschließend ausgestaltet und ermöglicht den Rehabilitationsträgern im Bedarfsfall auch über diese Teilhabeinstrumente hinaus die Übernahme der Kosten für ein Jobcoaching nach Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 7. Insofern wird durch die Regelung keine neue Leistung begründet. Die Einfügung auf Wunsch des Bundesrates hat rein klarstellenden Charakter.

Durch die Einfügung der neuen Nummer 2a verschiebt sich der Änderungsbefehl für die Nummer 4, der im ursprünglichen Gesetzentwurf bereits enthalten war.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da § 61a Absatz 2 Satz 4 SGB IX nicht existent ist und es sich daher um einen fehlerhaften Binnenverweis handelt.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 – Weitere Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Regelung soll die Bereitschaft der Arbeitgeber erhöhen, Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für schwerbehinderte Menschen zur Verfügung zu stellen, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen oder von einem anderen Leistungsanbieter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln wollen, oder die ein Budget für

Arbeit erhalten. Die Regelung gibt Arbeitgebern zum Einstellungszeitpunkt Sicherheit zum Umfang der Anrechnung und trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei, da eine Einzelfallprüfung, soweit es um die Anrechnung auf zwei Pflichtarbeitsplätze geht, in den ersten beiden Jahren der Beschäftigung entfällt.

Die Möglichkeit einer weitergehenden Anrechnung nach Absatz 1 bleibt unberührt.

Zu Nummer 3 (Artikel 3 – Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Durch das Bürgergeld-Gesetz wird im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zum 1. Juli 2023 die Regelung zur Höhe des Absetzbetrages von dem Taschengeld, das junge Menschen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder Jugendfreiwilligendienstegesetz erhalten, geändert. Für Leistungsberechtigte, die an einem Freiwilligendienst teilnehmen und die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Grundabsetzbetrag auf derzeit 520 Euro angehoben. Im Zuge der Änderung wurde die bisherige Regelung des § 11b Absatz 2 Satz 6 SGB II ersatzlos gestrichen. Dadurch entfällt auch der Freibetrag für Personen über 25 Jahren. Diese Schlechterstellung der Personen über 25 Jahren war nicht beabsichtigt.

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass der bislang im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geregelte Absetzbetrag in Höhe von 250 Euro für erwerbsfähige Freiwillige, die einen Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz leisten und die das 25. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bleibt.

Durch die Einfügung ergibt sich in § 11 Absatz 2b redaktioneller Anpassungsbedarf im bisherigen Satz 3 (Aktualisierung eines Verweises).

Die Änderung in § 26 SGB II war im ursprünglichen Gesetzentwurf bereits enthalten.

Zu Nummer 4 (Artikel 6 – Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich nicht um eine inhaltliche, sondern um eine rein technische Änderung.

Mitglieder von Solidargemeinschaften sind, anders als in § 110 Absatz 2 Satz 3 SGB XI vorausgesetzt, nicht im Basistarif nach § 152 des Versicherungsaufsichtsgesetzes versichert. Somit vermindert sich auch ihr Beitrag zur Krankenversicherung nicht nach § 152 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Dennoch soll auch für sie die Regelung des § 110 Absatz 2 Satz 3 SGB XI gelten, nach der der Beitrag zur privaten Pflege-Pflichtversicherung die Hälfte des Höchstbeitrags der sozialen Pflegeversicherung nicht übersteigen darf, wenn sich aufgrund von Hilfebedürftigkeit oder drohender Hilfebedürftigkeit der Beitrag zur Absicherung des Krankheitsrisikos in der Solidargemeinschaft nach § 176 Absatz 5 des Fünften Buches n. F. (siehe Artikel 5) auf die Hälfte des Höchstbeitrags der gesetzlichen Krankenversicherung vermindert. Dies wird nun auch formal richtig durch die Umformulierung klargestellt und trägt dazu bei, dass eine sichere und kontinuierliche Beitragszahlung auch im Falle der Hilfebedürftigkeit oder der drohenden Hilfebedürftigkeit sichergestellt ist.

Zu Nummer 5 (Artikel 7 – Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 40 SGB XII werden die Regelbedarfsstufen im SGB XII für Jahre, in denen keine gesetzliche Neuermittlung zu erfolgen hat (Regelbedarfsermittlungsgesetz), durch Verordnung fortgeschrieben (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung – RBSFV).

Durch die Neufassung von § 28a SGB XII im Bürgergeldgesetz wird die bisherige Fortschreibung der Regelbedarfsstufen anhand der Veränderungsrate des Mischindex zur Basisfortschreibung vorgenommen, die die erste Fortschreibungsstufe bildet. Neu hinzu kommt als zweite Fortschreibungsstufe eine ergänzende Fortschreibung nach der Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindexes. Damit sind erstmals zum 1. Januar 2024 (RBSFV 2024) zwei Fortschreibungsschritte in der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung vorzunehmen.

Die Angleichung der Verordnungsermächtigung des § 40 SGB XII an den neugefassten § 28a SGB XII und damit die zusätzliche Berücksichtigung der ergänzenden Fortschreibung ist bei den Änderungen durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) unterblieben. Die entsprechenden Änderungen in § 40 SGB XII werden nunmehr nachgeholt.

Zu Buchstabe a

Aufgrund der zwei Fortschreibungsschritte ergeben sich in Satz 1 Nummer 1 nicht ein, sondern zwei Prozentsätze für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen.

Zu Buchstabe b

Bei den Änderungen in Satz 2 handelt es sich bei der Ersetzung von „Vomhundertsatz“ durch „Prozentsatz“ um eine begriffliche Anpassung. Mit der Aufnahme des Verweises auf § 28a Absatz 3 SGB XII wird die Rundungsregelung mit zwei Nachkommastellen auf die Basisfortschreibung für die Regelbedarfsstufen nach § 28a Absatz 3 SGB XII beschränkt.

Zu Buchstabe c

Durch den als Satz 3 neu einzufügenden Satz wird eine Rundungsregelung für die ergänzende Fortschreibung nach § 28a Absatz 4 SGB XII eingeführt. Für Preisindizes verwendet das Statistische Bundesamt nur eine Nachkommastelle, weshalb für die allein den regelbedarfsrelevanten Preisindex berücksichtigende ergänzende Fortschreibung im Unterschied zur Basisfortschreibung nur auf eine Nachkommastelle zu runden ist.

Zu Nummer 6 (Artikel 12 – Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung)

Für die Anwendung der Übergangsvorschrift zur Erbringung von Leistungen an Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben nach dem 31. Dezember 2023 ist maßgeblich, dass die Leistungen vor dem 1. Januar 2024 bewilligt wurden. Der Zeitpunkt der Antragsstellung ist nicht von Bedeutung.

Zu Nummer 7 (Artikel 13 – Inkrafttreten)

Auf Vorschlag des Bundesrates wird geregelt, dass die Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit (Artikel 2 Nummer 1) bereits ab dem Tag nach Verkündung in Kraft tritt.

Die neugefasste Verordnungsermächtigung des § 40 SGB XII (Artikel 7 Nummer 1a) tritt bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft, damit auf dieser Grundlage die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung zum 1. Januar 2024 (RBSFV 2024) erstellt und in Kraft treten kann.

Die Streichung des Freibetrags für Freiwilligendienstleistende über 25 Jahre durch das Bürgergeld-Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Die mit Artikel 3 Nummer 1 dieses Gesetzes vorgenommene Korrektur soll daher ebenfalls zum 1. Juli 2023 in Kraft treten.

Berlin, den 19. April 2023

Corinna Rüffer
Berichterstatlerin